



BDK-LV Schleswig-Holstein | Polizeizentrum Eichhof Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Per E-Mail

An den  
Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4231

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom  
L21 vom 25.02.2015

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Stephan Nietz

Funktion  
Landesvorsitzender

E-Mail  
[stephan.nietz@bdk.de](mailto:stephan.nietz@bdk.de)

Telefon  
+49 (0) 431-1602980

Kiel, 27.03.2015

### **Bericht der Landesregierung - Drucksache 18/2585 – zur Bekämpfung der Einbruchskriminalität hier: Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter, LV SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchte wie folgt auf den Bericht der Landesregierung zur Bekämpfung der Einbruchskriminalität eingehen:

Das Konzept zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls (WED-Konzept) ist grundsätzlich sehr positiv aufzunehmen und dessen Fortführung wird ausdrücklich begrüßt.

Vor allem auch die Arbeit zahlreicher städtischer schutzpolizeilicher Dienststellen ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben. Die Qualität der dort geleisteten Arbeit ist in der Vergangenheit stark angestiegen. Insbesondere in der Spurensuche und Sicherung ist eine positive Entwicklung eingeleitet worden. Problematischer ist es allerdings häufig in den ländlichen Bereichen. Hier herrscht noch eine gewisse Verunsicherung bei der Aufnahme komplexerer Wohnungseinbrüche.

Niedrigschwellig wird um Unterstützung durch den Bereitschaftsdienst der Kriminalpolizei ersucht, jedoch sind die angeforderten Bereitschaftsdienste durch die immens großen Zuständigkeitsbereiche (PD-Bereich) oft durch andere Einsätze



gebunden und können oftmals nicht oder nur sehr zeitversetzt tätig werden. Die flächendeckende Einrichtung von Kriminaldauerdiensten bzw. besonders ausgebildete Tatortbereitschaften würden hier die Qualität weiter steigern können. Das hierfür benötigte Personal steht absehbar jedoch nicht zur Verfügung.

In Bezug auf das Personal:

Die Erfahrung zeigt, dass wir es immer seltener mit dem Einzeltäter zu tun haben, der auf eigene Faust los zieht und Wohnungseinbrüche begeht. Es ist vermehrt zu beobachten, dass es sich um überörtlich agierende Tätergruppen handelt. Diese können sowohl als Banden der organisierten Kriminalität zuzuordnen sein, als auch kleineren Gruppierungen, die sich zusammengeschlossen haben, um gewerbsmäßig Einbrüche zu begehen.

Hier zeigt sich eine Schwäche des WED-Konzepts: Neben den guten Ansätzen zur Informationsaufbereitung und –verdichtung, der Auswertung und Analyse zur Erkennung von Tat-Tat- sowie Tat-Täter-Zusammenhängen mangelt es nicht selten an dem entsprechenden Potenzial für eine konzentrierte Sachbearbeitung dieser Komplexe durch qualifiziertes Personal in den örtlichen Dienststellen der Kriminalpolizei bzw. entsprechend ausgestatteten Spezialdienststellen auf regionaler Ebene.

Die Bearbeitung dieser Fälle ist in einem hohen Maße durch Komplexität geprägt und bindet Personal in erheblichem Umfang. In derartigen Ermittlungsgruppen eingesetzte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter werden aus der sonstigen Sachbearbeitung herausgerissen. Der normale „Tagesbetrieb“ rückt so in den Hintergrund und die verbliebenen Kollegen kämpfen mit der sich häufenden Arbeit. Leider werden diese Ermittlungsgruppen nach Abarbeitung umfangreicherer Serien wieder aufgelöst und das dort erworbene Wissen versandet anschließend nicht selten in der Bekämpfung der Alltagskriminalität.

**Die Personaldecke ist vorne und hinten zu kurz**, um noch in allen Bereichen eine professionelle Arbeit leisten zu können; darüber können auch moderne Auswertewerkzeuge nicht hinwegtäuschen.

Die geplante Einrichtung weiterer Organisationseinheiten zur Bearbeitung „Komplexer Ermittlungsverfahren“ wird insofern ausdrücklich begrüßt, bleibt allerdings sowohl vom Umfang als auch der zeitlichen Realisierung her noch hinter dem tatsächlichen Bedarf deutlich zurück.

Es ist darüber hinaus in kaum einem Deliktsbereich wie bei dem Einbruchsdiebstahl so evident, dass die Unterbrechung einer Straftatenserie durch Tataufklärung (und entsprechenden justizielle Reaktion) in einem erheblichen Maß auch spezialpräventiv



wirkt. Dass der Polizei und Justiz dabei nicht alle rechtsstaatlich möglichen und gebotenen Ermittlungsoptionen zur Verfügung gestellt werden, findet unter Fachleuten sowie Opfern kein Verständnis (Nichtregelung von Mindestspeicherfristen, fehlende Aufnahme des §244 StPO Wohnungseinbruchdiebstahl in den Katalog des §100a StPO).

Es wird auch deutlich, dass der Wohnungseinbruchdiebstahl in der strafrechtlichen Betrachtung an Bedeutung verloren hat. Um empfindliche Strafen durch die Gerichte zu erreichen, benötigt man weit mehr, als den Nachweis für eine einmalige Wohnungseinbruchstat. In der täglichen Arbeit mit Geschädigten und Opfern wird immer wieder deutlich, dass das Eindringen in die Privat- und Intimsphäre der Opfer eine große Schädigung des subjektiven Sicherheitsgefühls verursacht. Dieser Umstand führt von psychischen Problemen bis zum möglichen Auszug aus den „eigenen vier Wänden“. Die strafrechtliche Beurteilung dieser Tat steht mit den möglichen Folgen in einem Missverhältnis. Die Androhung von „einer Mindestfreiheitsstrafe von einem halben Jahr“ scheint nicht angemessen. Das qualifizierte Einbruchsdelikt in Bezug auf den Wohnraum von Menschen sollte viel eher als ein Verbrechenstatbestand angesehen werden und dementsprechend verfolgt werden.

Dem erklärten Landesziel, den Einbruchsdiebstahl stärker bekämpfen zu wollen, müssen auch Entscheidungen aus der politischen Ebene folgen, die die Ernsthaftigkeit derartiger Zielsetzungen unterstreichen. Damit würde auch dem nach wie vor hohem Engagement der in diesem Themenfeld tätigen Polizeibeamtinnen und –beamten sowie dem Schutzbedarf der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
*Stephan Nietz*

(Landesvorsitzender)